

Munizipalgemeinde
Weinfeldern

Reglement über die Abstellplätze für Fahrzeuge

(Parkplatzreglement)

(vom 21. Juni 1984)

Reglement über die Abstellplätze für Fahrzeuge

(Vom 21. Juni 1984)

1. Notwendige Abstellplätze

Art. 1

¹ Als Abstellplatz gilt die Fläche, die notwendig ist, um ein Fahrzeug, vor allem einen Personenwagen, abzustellen. Begriff

² Für das Abstellen anderer Fahrzeuge wie Zweiräder, Traktoren, Lastwagen oder Cars gelten die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss.

Art. 2

¹ Als Grenzbedarf gilt die Zahl der notwendigen Abstellplätze, sofern ein Objekt verkehrsmässig nur mit Personenwagen erschlossen ist. Grenzbedarf

² Der Grenzbedarf bemisst sich wie folgt:

Objekt	Bewohner/Beschäftigte	Besucher
Einfamilienhäuser	Für 80 m ² Bruttogeschossfläche 1 Abstellplatz oder pro Wohnung 1 Abstellplatz, Garagevorplatz gilt als 1 Abstellplatz, im Minimum 2 Abstellplätze pro Haus	
Mehrfamilienhäuser	Für 80 m ² Bruttogeschossfläche 1 Abstellplatz oder pro Wohnung 1.25 Abstellplätze	Für 80 m ² Bruttogeschossfläche 0.2 Abstellplätze oder pro Wohnung 0.25 Abstellplätze
Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe (Post, Bank, Reisebüro, Verwaltung, Arztpraxis, Coiffeursalons usw.)	Pro Arbeitsplatz 0.6 Abstellplätze	Pro Arbeitsplatz 0.30 Abstellplätze (1) 0.35 Abstellplätze (2) 0.40 Abstellplätze (3)
Übrige Dienstleistungsbetriebe mit schwachem Publikumsverkehr, Anwaltspraxis, Architektur- und Ingenieurbüro, Verwaltung usw.	Pro Arbeitsplatz 0.6 Abstellplätze	Pro Arbeitsplatz 0.30 Abstellplätze (1) 0.20 Abstellplätze (2) 0.30 Abstellplätze (3)
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte (ohne Einkaufszentren), wie Lebensmittelgeschäft, Warenhaus, Kiosk, Apotheke usw.	Pro Arbeitsplatz 0.6 Abstellplätze bzw. pro 100 m ² Verkaufsfläche 2 Abstellplätze	Pro Arbeitsplatz 2.5 Abstellplätze bzw. pro 100 m ² Verkaufsfläche 8 Abstellplätze

Objekt	Bewohner/Beschäftigte	Besucher
Übrige Verkaufsgeschäfte (Papeterie, Kunst- und Schmuckverkauf, Buchhandlung, Haushaltgeschäft usw.)	Pro Arbeitsplatz 0.6 Abstellplätze bzw. pro 100 m ² Verkaufsfläche 2 Abstellplätze	Pro Arbeitsplatz 0.8 Abstellplätze bzw. pro 100 m ² Verkaufsfläche 3 Abstellplätze
Gewerbe- und Industriebetriebe	Pro Arbeitsplatz 0.6 Abstellplätze	Pro Arbeitsplatz 0.13 Abstellplätze mindestens 1 Abstellplatz pro Betrieb
Gaststätten	Pro Sitzplatz 0.2 Abstellplätze	
Hotels	Pro Bett 0.3 Abstellplätze	

- Wo zwei Kriterien aufgeführt sind, ist das im Einzelfall strengere anzuwenden.
- Bruchteile bis 0.5 werden abgerundet, ab 0.5 aufgerundet.
- Bei *Dienstleistungsbetrieben* werden 20-30 m² Bruttogeschossfläche einem Arbeitsplatz gleichgesetzt.
 - (1) Betriebe mit über 100 Arbeitsplätzen
 - (2) Betriebe mit 30-100 Arbeitsplätzen
 - (3) Betrieb mit weniger als 30 Arbeitsplätzen
- Bei *Verkaufsgeschäften* werden 30 m² Verkaufsfläche einem Arbeitsplatz gleichgesetzt.

Art. 3

¹ Der effektive Bedarf an Abstellplätzen ergibt sich aus dem Grenzbedarf unter Berücksichtigung der weiteren verkehrsmässigen Erschliessung eines Objektes wie namentlich durch Fussgänger- oder Radfahrerverkehr sowie durch öffentliche Verkehrsmittel.

² Für Wohnbauten und gastgewerbliche Betriebe entspricht der effektive Bedarf grundsätzlich dem Grenzbedarf.

³ Für andere Objekte ist der effektive Bedarf innerhalb folgender Werte, bezogen auf den Grenzbedarf, festzusetzen.

	Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe und Verkaufsgeschäfte	Übrige Dienstleistungsbetriebe und Verkaufsgeschäfte Industrie- und Gewerbebetriebe
Kernzone	30 - 60 %	30 - 50 %
Kernerweiterungszone, W3	40 - 70 %	40 - 60 %
Übrige Zonen	40 - 90 %	40 - 90 %

⁴ Ausgangspunkt sind die Mittelwerte. Abweichungen bedürfen eines konkreten Nachweises und sind im einzelnen zu begründen.

Effektiver
Bedarf

Art. 4

¹ Wo besondere Verhältnisse es erfordern, sind anstelle von Abstellplätzen für Personenwagen solche für besondere Fahrzeuge wie Zweiräder, Traktoren, Lastwagen oder Autocars zu erstellen. Unter derselben Voraussetzung können statt offener Abstellplätze in angemessenem Umfang überdachte Abstellplätze oder Einstellräume verlangt werden. Sonderfälle

² Soweit die Bedürfnisse beteiligter Bauten oder Anlagen einander nicht überschneiden, sind Mehrfachnutzungen von Abstellplätzen zulässig. Derartige Regelungen sind in geeigneter Weise abzusichern.

³ Wird im Einzelfall ein effektiver Bedarf von mehr als 40 Abstellplätzen ermittelt, ist auf Begehren des Bauherrn die erforderliche Anzahl vorerst provisorisch festzulegen und die definitive Festsetzung frühestens ein Jahr nach Aufnahme des Vollbetriebes vorzunehmen. Für die Zwischenzeit hat Bauherr die erforderlichen Garantien für zusätzlich notwendige Abstellplätze oder gegebenenfalls Ersatzabgaben zu leisten.

⁴ Soweit in diesem Reglement Bestimmungen über die notwendigen Abstellplätze fehlen, sind anerkannte Richtlinien, insbesondere die Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), anzuwenden.

Art. 5

¹ Die erforderlichen Abstellplätze sind in der Regel auf dem gleichen oder auf einem benachbarten Grundstück zu erstellen wie die Bauten und Anlagen, denen sie dienen. Erstellung

² Werden Abstellplätze auf anderen Parzellen erstellt als die Bauten und Anlagen, denen sie dienen, ist die dauernde bestimmungsmässige Verwendung sicherzustellen, vorab durch Grundbucheintrag.

³ Private Einstellräume und Abstellplätze müssen jederzeit für die bestimmungsmässige Verwendung zur Verfügung stehen.

⁴ Die Masse für Abstellfelder, Fahrgassen, Stauräume usw. richten sich nach den anerkannten Richtlinien, insbesondere denjenigen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV). Die konkreten Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Art. 6

Bei grösseren Parkieranlagen ist ein angemessener Anteil von Abstellplätzen für Behinderte auszubauen und zu reservieren. Abstellplätze für Behinderte

2. Ersatzabgabe

- Art. 7
- Grundsatz
- ¹ Können die erforderlichen Abstellplätze auf privatem Grund nicht erstellt werden, ist der damit verbundene Aufwand unzumutbar oder liegen andere wichtige Gründe vor, ist der Bauherr zu einer Ersatzabgabe verpflichtet.
- ² Die Entrichtung einer Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf fest zugeteilte Parkplätze.
- Art. 8
- Höhe
- ¹ Die Ersatzabgabe beträgt:
Fr. 6'400.-- pro Abstellplatz in der Kernzone;
Fr. 3'800.-- pro Abstellplatz in der Kernerweiterungszone, der Wohnzone W3 und in der Dorfzone im Dorfkern;
Fr. 2'500.-- pro Abstellplatz in der Dorfzone ausserhalb des Dorfkerns und in den übrigen Zonen.
- (Betragshöhe gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8.1.1991)
- ² Diese Ansätze entsprechen dem Zürcher Index der Wohnbaukosten vom 1. Oktober 1990 von 168.2 Punkten. Sie werden durch den Gemeinderat den Indexveränderungen periodisch angepasst.
- Art. 9
- Fälligkeit
Zweckbindung
- ¹ Die Ersatzabgabe wird fällig mit der Bezugsbereitschaft oder der Inbetriebnahme der Bauten oder Anlage, welche die Ersatzabgabe auslöst. Sie wird einem separat geführten Konto (Parkplatzkonto) gutgeschrieben.
- ² Die Mittel des Parkplatzkontos dürfen nur für das Erstellen öffentlicher Einstellräume oder Abstellplätze sowie für die Beteiligung der Gemeinde an privaten Abstellanlagen verwendet werden.
- ³ Die Erfüllung von Verpflichtungen privater Ersteller von Abstellanlagen, die Beiträge aus dem Parkplatzkonto der Gemeinde erhalten, ist sicherzustellen, wenn möglich durch Grundbucheintrag.
- Art. 10
- Rückerstattung
- Werden fehlende Abstellplätze vor Ablauf von zehn Jahren nach Fälligkeit der Ersatzabgabe nachträglich erstellt, wird die Ersatzabgabe zurückerstattet. Die Rückerstattung reduziert sich für jedes Jahr seit Fälligkeit der Ersatzabgabe um einen Zehntel.

3. Bewirtschaftung von Abstellplätzen

Art. 11

Private Abstellanlagen können vertraglich der Gemeinde zur Bewirtschaftung überlassen werden.

Private Anlagen

Art. 12

¹ Aus dem Ertrag der Bewirtschaftung öffentlicher oder privater Abstellanlagen sind zunächst die Aufwendungen der Gemeinde für Einrichtung, Überwachung und Unterhalt zu decken.

Ertrag

² Allfällige Überschüsse sind dem Parkplatzkonto zuzuweisen.

4. Rechtsmittel, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 14

Mit dem Inkraftsetzen dieses Reglementes werden alle bereits festgelegten Ersatzabgaben fällig. Es gelten die damaligen Beträge, höchstens jedoch die Ansätze dieses Reglementes.

Frühere
Verfügungen

Art. 15

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Grossen Gemeinderat am 21. Juni 1984 erlassen.

Vom Regierungsrat am 2. Oktober 1984 genehmigt (RRB Nr. 1572).

Vom Gemeinderat auf den 1. Dezember 1984 in Kraft gesetzt.

Namens des Grossen Gemeinderates:

Der Präsident:
Werner Wiesli

Der Sekretär:
Rolf Widmer

Der Gemeinderat hat am 8. Januar 1991, gemäss Art. 8, die Anpassungen der Ersatzabgaben beschlossen.

Neue Ansatz für Abstellplätze ab 1.1.1991

gem. Art. 8, Reglement über die Abstellplätze für Fahrzeuge

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 1991 die Anpassungen der Ersatzabgaben beschlossen. Die Ansätze entsprechen dem Zürcher Index der Wohnbaukosten vom 1. Oktober 1990 von 168,2 Punkten.

Die Ersatzabgaben betragen neu:

Fr. 6'400.-- pro Abstellplatz in
der Kernzone;

Fr. 3'800.-- pro Abstellplatz in
der Kernerweiterungszone,
der Wohnzone W3
und in der Dorfzone im
Dorfkern

Fr. 2'500.-- pro Abstellplatz in
der Dorfzone ausserhalb
des Dorfkerne und
in den übrigen Zonen.

Weinfelden, 26. Februar 1991

Ly